

Rödl & Partner

NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

Ausgabe:
Oktober 2021

Schutz personenbezogener Daten |
Neues Gesetz in Belarus

www.roedl.de/belarus | www.roedl.com/belarus



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Personendatenschutz: Aktueller Stand
- DSGVO: Überblick
- Pflichten und Compliance-Maßnahmen: Allgemeines
- Haftung
- Zusammenfassung
- To-Do-Schritte

→ Personendatenschutz: Aktueller Stand

Laufende Datenschutzbestimmungen

Die bestehende Regelung der Verarbeitung und des Schutzes personenbezogener Daten in Belarus ist ziemlich lückenhaft und entspricht nicht den weltweit anerkannten Standards in diesem Bereich. Bisher ist in Belarus weder ein umfassendes Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Kraft, noch gibt es eine spezialisierte staatliche Behörde, die für Fragen der personenbezogenen Daten zuständig ist.

Obwohl das Gesetz „Über die Information, die Informatisierung und den Schutz von Informationen“ und andere Verordnungen bestimmte Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten enthalten, ist der genaue Umfang der von Unternehmen im Rahmen des Datenschutzes zu treffenden Maßnahmen vage. Aus diesem Grund gibt es im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten keine gefestigte Rechtsanwendungspraxis, so dass dieser Bereich für Unternehmen eher unklar ist.

Der erste Entwurf der „Belarussischen Datenschutz-Grundverordnung“ wurde bereits im Jahr 2016 veröffentlicht. 2019 wurde der Gesetzentwurf über personenbezogene Daten durch das belarussische Parlament verabschiedet, dann wurde das Thema vertagt. Schließlich wurde in

Belarus eine eigens auf Datenschutzfragen ausgerichtete Regelung erlassen.

Das erste belarussische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten

Im Mai 2021 wurde das belarussische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten („DSG“) verabschiedet und kann schon jetzt als Durchbruch im Bereich des Datenschutzes angesehen werden. Das DSG ist das erste umfassende Gesetz in der Geschichte des Landes, das speziell die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten. Noch wichtiger ist für europäische Unternehmen die Tatsache, dass das DSG in vielen Bereichen die gleichen Ansätze zum Datenschutz verfolgt wie die DSGVO.

Das DSG tritt **am 15. November 2021** in Kraft. In der Zwischenzeit müssen die Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des DSG ihre Geschäftsabläufe überprüfen, um die Einhaltung der neuen Anforderungen zu gewährleisten, sobald das DSG in Kraft tritt.

Dieser Newsletter soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Punkte geben, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten im Lichte des neu verabschiedeten DSG zu beachten sind.

→ DSG: Überblick

Allgemeines

Die wichtigsten Bestimmungen des DSG wurden auf der Grundlage der DSGVO sowie der in vielen Ländern weltweit üblichen Ansätze zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten formuliert. Zum ersten Mal wurden in Belarus alle

Schlüsselemente des Systems zum Schutz personenbezogener Daten mehr oder weniger umfassend geregelt.

Die wichtigsten Punkte zum Schutz personenbezogener Daten, die vom DSG abgedeckt werden:

- 1) Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ und anderer grundlegender Begriffe zum Datenschutz
 - 2) Allgemeine Anforderungen (Grundsätze) für die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - 3) Zustimmung der betroffenen Person, Art und Weise der Einholung dieser Zustimmung, sonstige Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten
-

Die wichtigsten Punkte zum Schutz personenbezogener Daten, die vom DSG abgedeckt werden:

- 4) Rechte der betroffenen Personen
- 5) Pflichten von Betreibern und Beauftragten (entsprechende DSGVO-Begriffe: Verantwortliche und Auftragsverarbeiter)
- 6) Schaffung einer staatlichen Stelle, die für Fragen der personenbezogenen Daten zuständig ist (Datenschutzbehörde)

Anwendungsbereich des DSG

Das DSG deckt den Umgang mit personenbezogenen Daten sowohl bei privaten Unternehmen und Einzelpersonen als auch bei staatlichen Behörden und Organisationen ab. Wie bei allgemein anerkannten Praktiken üblich, sind persönliche, familiäre und ähnliche Zwecke der Nutzung personenbezogener Daten sowie Staatsgeheimnisse vom Anwendungsbereich des DSG ausgeschlossen.

Das DSG wird hauptsächlich auf die **automatisierte Datenverarbeitung** (d.h. mit elektronischen Mitteln) angewendet. Die nicht-automatisierte Verarbeitung (Papierdokumente) unterliegt den DSG-Anforderungen, falls die Informationen in Papierdokumenten die Identifizierung personenbezogener Daten ermöglichen (z.B. Datenbanken, Listen usw.).

Schlüsselbegriffe

Gemäß dem DSG sind personenbezogene Daten **alle Informationen**, die sich auf eine bereits identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Darüber hinaus definiert das DSG **die besonderen personenbezogenen Daten**, die einer anderen rechtlichen Regelung unterliegen und u.a. folgende Daten umfassen:

- biometrische Daten (z.B. Fingerabdrücke);
- genetische Daten (z.B. Gesundheitsdaten);
- rassische oder nationale Identität, religiöse und politische Bekenntnisse.

Bitte beachten Sie:

Das DSG definiert nicht direkt, ob Online-Standortdaten, IP-Adresse und Informationen über das Online-Verhalten des Nutzers (Cookie) als personenbezogene Daten bezeichnet werden. Um die möglichen Risiken zu minimieren, sollten diese Daten bis zu einer eventuellen Klärung durch die noch einzurichtende Datenschutzbehörde als personenbezogene Daten behandelt werden.

Das DSG verwendet die Begriffe „Betreiber“, „beauftragte Partei“ und „beauftragte Datenschutzbehörde“, die den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „Aufsichtsbehörde“ der DSGVO entsprechen.

DSG-Begriffe	DSGVO-Begriffe
Betreiber	Verantwortlicher
beauftragte Partei	Auftragsverarbeiter
beauftragte Behörde für den Schutz personenbezogener Daten	Aufsichtsbehörde

Ein **Betreiber** ist eine Person, die personenbezogene Daten **selbständig** verarbeitet, während ein **Beauftragter** dies im Namen oder im Interesse des Betreibers **aufgrund eines entsprechenden Vertrags** mit ihm tut. Standardmäßig gilt jede Person oder jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet, als Betreiber und unterliegt somit den Anforderungen des DSG.

Datenschutzbehörde

Die einzurichtende beauftragte Behörde für den Schutz personenbezogener Daten in Belarus („**Datenschutzbehörde**“) wird weitgehend dieselben Kontroll- und Schutzfunktionen wahrnehmen wie die in der DSGVO vorgesehene Aufsichtsbehörde. Sie wird mit den folgenden Befugnissen ausgestattet sein:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Betreiber/Beauftragten;
- Prüfung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten und, falls erforderlich, Aufforderung an die Betreiber/Beauftragten, personenbezogene Daten zu ändern, zu sperren oder zu löschen, die auf rechtswidrige Weise erlangt wurden oder unzutreffend sind;
- Festlegung der Liste der Länder, die über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen,

und Erteilung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Übermittlungen, sofern erforderlich;

– Klarstellung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

→ DSG: Überblick

Verarbeitung personenbezogener Daten: Zentrale Anforderungen

Das DSG betrifft den gesamten Bereich des Datenflusses und der Operationen, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, einschließlich ihrer Erhebung, Systematisierung, Speicherung, Veränderung, Verwendung, Depersonalisierung, Sperrung, Verbreitung und schließlich

Löschung. Das DSG legt die folgenden zentralen Anforderungen (Grundsätze) für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest:

Anforderung	Beschreibung der Anforderung
Transparenz	– Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert standardmäßig die Zustimmung einer natürlichen Person, die über die mit ihren Daten durchgeführten Vorgänge informiert sein muss
Zweckbindung	– die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen bei der Datenerhebung eindeutig angegeben werden, und die Daten dürfen nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden
Genauigkeit	– die verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen in allen Phasen der Verarbeitung korrekt und aktuell sein
Eingeschränkte Nutzung	– personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erreichung der erklärten Zwecke ihrer Verarbeitung erforderlich ist
Vertraulichkeit	– es muss der Schutz vor unbefugtem oder versehentlichem Zugriff sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf personenbezogene Daten gewährleistet sein
Verantwortlichkeit	– Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind für Compliance-Fragen verantwortlich

→ DSG: Überblick

Zustimmung einer natürlichen Person

Die Zustimmung einer natürlichen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten („**Zustimmung***“) ist grundsätzlich für jede Art der Verarbeitung erforderlich.

Form der Zustimmung

Das DSG sieht direkt vor, dass die Zustimmung **auf elektronischem Wege eingeholt werden kann**, und zwar:

- durch Eingabe eines erhaltenen SMS-Codes;
- durch Setzung eines Häkchens in der entsprechenden Webressource; sowie
- durch jedes andere Mittel, mit dem die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bestätigt wird.

Für diese Zwecke kann auch die schriftliche Form der Zustimmung (Papierdokumente) verwendet werden. Die jeweilige

Zustimmung kann von einer natürlichen Person jederzeit widerrufen werden. Der wichtigste Grundsatz für die Einholung der Zustimmung ist ihr **Opt-in-Charakter** (eine stillschweigende Zustimmung zur Verarbeitung gilt nicht als konform mit dem DSG).

Beispiel

Das auf der Website bereits gesetzte Häkchen für die Zustimmung () ist nicht mit dem DSG konform. Der Nutzer muss das Häkchen selbst setzen und damit eindeutig seine Zustimmung zum Ausdruck bringen.

Anmerkung zur Verarbeitung

Vor der Einholung der Zustimmung muss das Unternehmen, das die personenbezogenen Daten einer natürlichen Person zu verarbeiten beabsichtigt, diese Person mit den folgenden Informationen vertraut machen:

- Angaben über den Betreiber, der die personenbezogenen Daten verarbeitet wird;
- Zweck der Verarbeitung;
- Liste der zu erfassenden personenbezogenen Daten;

→ DSG: Überblick

- Liste der Operationen, die mit den personenbezogenen Daten durchgeführt werden sollen;
- Liste aller anderen Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind (falls vorhanden);
- Dauer der Verarbeitung sowie andere für die Transparenz der Datenverarbeitung erforderliche Informationen.

Ausnahmen

Das DSG sieht Fälle vor, in denen die Zustimmung nicht erforderlich ist. Dazu gehören u. a. die Fälle, in denen personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- im Rahmen der Beschäftigung und der Arbeitsverhältnisse;
- zum Zweck der Erfüllung eines Vertrags mit einer Person;
- aus bestimmten, gesetzlich festgelegten Gründen, z.B. bei der Bearbeitung von Strafsachen, zur Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung;
- in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die dem Betreiber bereits in einem Dokument von einer natürlichen Person vorgelegt wurden.

Datenfluss

Grenzüberschreitende Übermittlungen

Grundsätzlich sieht das DSG bei grenzüberschreitenden Übermittlungen ein sog. „Angemessenheitskriterium“ vor. Das bedeutet, dass die Datenschutzbehörde die Liste der ausländischen Staaten, die ein angemessenes Rechtsschutzniveau gewährleisten („**sichere Staaten**“), genehmigen muss. Eine grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten in die sicheren Staaten ist ohne weitere Voraussetzungen **erlaubt**.

Die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten in „nicht sichere Staaten“ ist grundsätzlich verboten. Die Ausnahmen umfassen u.a. die folgenden Fälle:

- Eine natürliche Person hat eindeutig ihre Zustimmung zur grenzüberschreitenden Übermittlung gegeben und wurde über mögliche Risiken in diesem Zusammenhang informiert;
- Die Daten werden zum Zweck der Erfüllung eines Vertrags mit einer natürlichen Person übermittelt;

- Die Daten werden zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche übermittelt.

Übertragung an Dritte

Ein Unternehmen, das personenbezogene Daten einer natürlichen Person erhalten hat, muss diese selbst verarbeiten. Die Beauftragung von Dritten zu diesem Zweck (Beauftragte) ist zulässig, sofern ein gesonderter Vertrag über die Datenverarbeitung abgeschlossen wird, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

I.d.R. ist die Einholung einer gesonderten Zustimmung für eine solche Weitergabe an Dritte durch den Beauftragten nicht erforderlich, obgleich der Betreiber gegenüber der natürlichen Person für die Handlungen des beauftragten Dritten verantwortlich ist.

→ DSG: Überblick

Rechte natürlicher Personen

Sobald ein Unternehmen die Daten einer natürlichen Person erhebt, verfügt diese über mehrere Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten. Die wichtigsten Rechte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Die wichtigsten Rechte natürlicher Personen

- die Zustimmung (zur Verarbeitung personenbezogener Daten) zu widerrufen
- vom Betreiber bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu erhalten
- die Änderung der gespeicherten persönlichen Daten zu beantragen, wenn sie veraltet oder ungenau sind
- Informationen über die Weitergabe seiner persönlichen Daten an Dritte zu erhalten
- die Beendigung der Verarbeitung seiner persönlichen Daten sowie deren Löschung zu beantragen

→ Pflichten und Compliance-Maßnahmen: Allgemeines

Das DSG führt direkt eine Vielzahl von Pflichten ein, die von juristischen Personen, die in Belarus mit personenbezogenen Daten zu tun haben, zu erfüllen sind. Grundsätzlich ist ein Betreiber/Beauftragter verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zu implementieren:

- rechtliche Maßnahmen;
- organisatorische Maßnahmen;
- technische Maßnahmen.

Der genaue Umfang und die Zusammensetzung der erforderlichen Maßnahmen liegt im Ermessen des Betreibers/Beauftragten, der personenbezogene Daten verarbeitet. Dabei definiert das DSG die Pflichtmaßnahmen, die formell **von allen Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten**, umgesetzt werden müssen. Die Liste dieser Pflichtmaßnahmen ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Pflichtmaßnahmen

- Benennung eines für den Datenschutz verantwortlichen Mitarbeiters („Datenschutzbeauftragter“)
- Verabschiedung der internen Datenschutzrichtlinien („interne Richtlinien“) und Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu diesen Richtlinien
- Festlegung des Verfahrens für den Zugang zu personenbezogenen Daten
- Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung der Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sowie deren Einweisung in die internen Richtlinien
- Gewährleistung eines technischen und kryptografischen Schutzes der personenbezogenen Daten

→ Pflichten und Compliance-Maßnahmen

Kernpunkt

Wie bereits erwähnt, sieht das DSG lediglich eine allgemeine Liste von Maßnahmen vor, ohne zu klären, was konkret zu tun ist. Die Hauptkontroverse, die durch das DSG nicht gelöst wurde, ist die Regel zum technischen Schutz personenbezogener Daten.

Das DSG enthält die Pflicht des Betreibers, den technischen und kryptografischen Schutz personenbezogener Daten in einer Weise zu gewährleisten, die vom Operativen Analytischen Zentrum beim Präsidenten der Republik Belarus („OAZ“) festgelegt wurde. Dies sieht die Schaffung eines komplexen technischen Systems zum Datenschutz (Datenschutzsystem) vor, das anschließend vom OAZ zertifiziert werden soll. Der allgemeine Wortlaut des DSG impliziert die Notwendigkeit eines solchen Systems **für jedes Unternehmen, das mit personenbezogenen Daten umgeht**. Aus praktischer Sicht bedeutet die Einrichtung eines solchen Systems einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand.

Mit der Verabschiedung des DSG wird erwartet, dass das OAZ seinen Ansatz ändert und diversifizierte Regeln für die Einrichtung des Datenschutzsystems festlegt (z. B. in Abhängigkeit von Umfang und Art der erhobenen personenbezogenen Daten). Das DSG sieht direkt vor, dass die einzurichtende Datenschutzbehörde eine solche differenzierte Klassifizierung festlegen soll.

Was die übrigen (d.h. rechtlichen und organisatorischen) Anforderungen an den Datenschutz betrifft, so enthält das DSG keine

detaillierten Klarstellungen zu deren Anwendungsbereich. Dabei sieht das DSG direkt den sog. „Grundsatz der Eigenverantwortung“ vor:



Ein Betreiber (Berechtigter) muss die Liste und den Umfang der Maßnahmen festlegen, die für den Datenschutz ausreichend sind (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen).

Das bedeutet, dass ein Unternehmen, das mit personenbezogenen Daten umgeht, wie folgt vorgehen muss:

- die o.g. Pflichtmaßnahmen umsetzen;
- andere Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Daten erforderlich sein können.

→ Haftung

Das DSG definiert die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen. Im Falle einer Verletzung des Datenschutzsystems (z.B. im Falle eines Datenlecks) muss der Betreiber die Datenschutzbehörde innerhalb von drei Werktagen informieren.

Darüber hinaus sehen die geltenden Gesetze bereits jetzt eine Haftung für Datenschutzverletzungen vor, die entweder von dem Unternehmen, das mit personenbezogenen Daten umgeht, oder von seinen verantwortlichen Personen zu tragen ist.

Typ der Haftung	Form der Haftung
Verwaltungsrechtliche Haftung	<ul style="list-style-type: none">– Geldstrafe in Höhe von bis zu 200 Basiseinheiten (ca. 1.900 Euro) – für natürliche Personen;– Geldstrafe in Höhe von bis zu 50 Grundeinheiten (ca. 480 Euro) – für juristische Personen

Typ der Haftung	Form der Haftung
Zivilrechtliche Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung für Verluste und Schäden sowie - Entschädigung für moralischen Schaden
Strafrechtliche Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützige Arbeit; Geldstrafe; Verhaftung; Entzug bestimmter Rechte oder Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren

→ Zusammenfassung

Wichtige Änderungen in der Regelung des Schutzes personenbezogener Daten

- Die Unternehmen verfügen nunmehr über einen klaren Rechtsrahmen für die Datenverarbeitung und den Datenschutz, der auf ähnlichen Konzepten beruht, wie sie in der EU angewandt werden
- Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur auf der Grundlage der freien, eindeutigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung der betroffenen Person zulässig
- Klare und flexible Anforderungen an die Form der Zustimmung zur Datenverarbeitung
- Definition der Fälle, in denen die Zustimmung der betroffenen Person nicht erforderlich ist
- Verfügbare Liste von Mindestmaßnahmen, die von Unternehmen im Umgang mit personenbezogenen Daten zu ergreifen sind
- Die verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Haftung für Verstöße gegen Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten wurde präzisiert und erheblich verstärkt

→ To-Do-Schritte

Trotz gewisser rechtlicher Lücken stellt das DSG einen grundlegend neuen Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten in Belarus dar, der im Einklang mit den weltweiten Trends steht.

Da **das DSG am 15. November 2021 in Kraft tritt**, ist es für in Belarus tätige Unternehmen von größter Wichtigkeit, eine Due Diligence-Prüfung der Geschäftsprozesse vorzunehmen und die entsprechenden Compliance-Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des DSG zu erfüllen, und zwar:

- Bewertung des Datenflusses im Unternehmen;
- Ausarbeitung von Zustimmungserklärungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten;

- Ausarbeitung und Veröffentlichung von Dokumenten, in denen die Politik des Unternehmens in Bezug auf personenbezogene Daten festgelegt ist;
- Ernennung und Schulung der für den Schutz personenbezogener Daten verantwortlichen Personen;
- Ausarbeitung von Verträgen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zwischen den Beauftragten und den Betreibern geschlossen werden.

Kontrakte für weitere Informationen



Yuriy Kazakevitch
Leiter Rechtsberatung
Associate Partner
T +375 17 2094 284
M +375 29 6218 974
yuriy.kazakevitch@roedl.com



Viktor Marinitch
Jurist
Senior Associate
T +375 17 2094 284
M +375 29 1767 737
viktor.marinitch@roedl.com

Melden Sie sich für unsere LinkedIn-Seite für Neuigkeiten und Updates an: [Rödl & Partner Belarus »](#)

Imprint

Herausgeber:
Rödl & Partner
Ul. Rakovskaya, 16B-5H
220004 Minsk, Belarus
T +375 17 209 42 84
minsk@roedl.com
www.roedl.de/belarus
www.roedl.com/belarus

Verantwortlicher für den Inhalt:
Yuriy Kazakevitch
yuriy.kazakevitch@roedl.com

Layout/Satz:
Viktor Marinitch
viktor.marinitch@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindlicher Informationsservice und dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Er stellt weder eine rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar, noch ersetzt er eine individuelle Beratung. Obwohl wir bei der Beschaffung und Auswahl der Informationen größte Sorgfalt angewandt haben, übernimmt Rödl & Partner keine Haftung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Problem einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, daher sollte gegebenenfalls immer weiterer fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen trifft. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und die im Internet verfügbaren technischen Informationen sind geistiges Eigentum von Rödl & Partner und unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Nutzer dürfen den Inhalt dieses Newsletters nur für den eigenen Gebrauch herunterladen, ausdrucken oder kopieren. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rödl & Partner dürfen keine Änderungen, Vervielfältigungen, Verbreitungen oder Veröffentlichungen des Inhalts oder von Teilen davon, weder online noch offline, vorgenommen werden.